Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juli 1904.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Dienstkleidungs-Ordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung betreffend; den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Statuten der badischen Bank betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Juni 1904.)

Die Dienstkleidungs-Ordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. Juni 1904 Nr. 470 die nachstehende Dienstkleidungs-Ordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung an Stelle des bisherigen Uniformsreglements vom 8. Dezember 1864 gnädigst zu genehmigen geruht.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Laub.

Dienstkleidungs-Ordnung
für das
Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung.

1.

Die in der Anlage genannten Beamten und Bediensteten haben bei öffentlichen Dienstverrichtungen die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

2.

Die vorübergehende Wahrnehmung der Geschäfte eines höher stehenden Beamten berechtigt nicht zum Tragen der für diesen vorgeschriebenen Dienstkleidung.

3.

Im gewöhnlichen Dienst kann an Stelle des Uniformsrockes die Uniformsjoppe getragen werden. Ausgeschlossen ist das Tragen der Joppe bei Reisen fürstlicher Personen und bei festlichen Anlässen.

4.

Bediensteten, für welche eine Dienstkleidung nicht vorgesehen ist, sowie Stellenanwärtern und Hilfsbediensteten kann aufgegeben werden, bei öffentlichen Dienstverrichtungen die ihrer Stellung entsprechende Dienstmütze zu tragen.

Anlage zur Dienstkleidungs-Ordnung für das

Q.-Z.	Diensteigenschaft.	Rock.	Joppe.
1.	Kapitäne.	Uniformsrock ohne Ärmelaufschläge aus dunkelblauem Tuch mit liegendem Kragen und einer Doppelreihe von je 7 vergoldeten Ankerknöpfen. Auf den beiden Schoßtaschen je 2 vergoldete Ankerknöpfe. Abzeichen: In den Ecken des Rockkragens vergoldete liegende Anker; auf beiden Schultern Achselstücke, vom Ansatz des Rockkragens bis zum Ärmelansatz reichend, in den badischen Landesfarben (gelb-rot-gelb) auf blauer Tuchunterlage und mit einem vergoldeten Ankerknopf am oberen Ende. Die Landesfarben werden dargestellt durch 2 Goldstreifen und 1 roten Seidenstreifen, der zur Abtönung der Farbe mit Goldfäden durchwirkt ist. Die Tuchunterlage umrahmt die Landesfarbe vorstoßartig. Auf den Ärmeln zwei 5 mm breite Goldstreifen im Abstand von 1 cm.	Joppe von dunkelblauem Tuch mit 2 senkrecht verlaufenden 16 bis 17 cm voneinander abstehenden Reihen von je 6 vergoldeten Ankerknöpfen, von denen die untersten 4 zugeknöpft getragen werden. Außen 2 Seitentaschen mit Patten, innen eine Brusttasche und eine kleine Uhrtasche. Abzeichen: In den Ecken des Umlegkragens vergoldete liegende Anker, auf beiden Schultern Achselstücke wie am Uniformsrock. Keine Ärmelabzeichen.
2.	Steuermänner, Platzsteuermänner, Kapitänsaspiranten.	Wie 1, doch mit gelbmetallenen Ankerknöpfen. Abzeichen: In den Ecken des Rockkragens gelbmetallene liegende Anker. Auf den Ärmeln ein 5 mm breiter Goldstreifen.	Wie 1, doch mit gelbmetallenen Ankerknöpfen. Abzeichen: In den Ecken des Umlegekragens gelbmetallene liegende Anker.
3.	Untersteuermänner, Schiffskassiere, Schleppschiffführer.	Schoßjacke aus dunkelblauem Tuch mit äußeren Patten und liegendem Kragen. Doppelreihe von je 7 gelbmetallenen Ankerknöpfen. Abzeichen: In den Ecken des Umlegkragens gelbmetallene liegende Anker.	Wie 2. Abzeichen: Keine.
4.	Matrosen, Schiffsjungen.	Wie 3. Abzeichen: Keine.	Wie 2. Abzeichen: Keine.

Schiffspersonal der Dampfschiffahrts-Verwaltung.

Beinkleider	Weste.	Halsbinde.	Mantel.	Mütze.
Von grauem Tuch ohne Abzeichen. Im Sommer ist das Tragen von Beinkleidern aus weißem oder naturfarbigem Waschstoff gestattet.	Weste aus schwarzem Tuch mit liegendem Kragen und einer Reihe von 7 kleinen vergoldeten Ankerknöpfen. Im Sommer ist das Tragen einer Weste aus naturfarbigem Leinenzeug gestattet.	Schwarzes Halstuch, Binde oder Schlips.	Mantel von grauem Tuch mit Umlegkragen von blauem Tuch und 2 Reihen von je 6 Stück vergoldeten glatten Knöpfen. Auf der Rückseite Faltenleisten mit je 3 vergoldeten glatten Knöpfen und eine Lasche mit einem Knopf.	Mütze von dunkelblauem Tuch mit breitem Boden, liegend. Als Kopfstreifen ein schwarzes Mohairband. Lederschild. Sturmband von schwarzlackiertem Leder, beiderseits mit einem kleinen vergoldeten Ankerknopf. Auf dem Mohairband die badische Kokarde, darüber auf dem Mützenfeld ein in Gold gestickter Anker mit Krone.
Wie 1.	Wie 1, doch mit gelbmetallenen Knöpfen.	Wie 1.	Wie 1.	Mütze von dunkelblauem Tuch mit breitem Boden, liegend. Als Kopfstreifen ein schwarzes Tuchband, unten von einem 3 mm breiten Goldstreifen begrenzt. Sturmband von schwarzlackiertem Leder, beiderseits mit kleinem gelbmetallenem Ankerknopf. Auf dem Tuchband die badische Kokarde, darüber ein kleiner gelbmetallener Anker.
Wie 1.	Wie 2.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 2.
Wie 1.	Wie 2.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 2, doch ohne Goldstreifen.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Juni 1904.)

Den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Infolge der seit Erlaß der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen, sowie wegen der im Hinblick auf die Beschlüsse der vorjährigen Londoner internationalen Telegraphenkonferenz auch im inneren deutschen Telegraphenverkehr einzuführenden abändernden Bestimmungen ist eine neue Ausgabe der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich für erforderlich erachtet und unterm 16. Juni d. J. die nachstehend abgedruckte neue Telegraphenordnung erlassen worden, welche am 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1904.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Hardeck.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	161
2.	Einteilung der Telegramme	161
3.	Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	163
4.	Aufgabe von Telegrammen	166
5.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	167
6.	Wortzählung	167
7.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	169
8.	Dringende Telegramme	170
9.	Bezahlte Antwort	170
10.	Telegramme mit Vergleichung	171
11.	Empfangsanzeigen	171
12.	Telegraphische Postanweisungen	172
13.	Nachsendung von Telegrammen	173
14.	Vervielfältigung von Telegrammen	174
15.	Seetelegramme	174
16.	Weiterbeförderung	175
17.	Erhebung der Gebühren	178
18.	Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders	179
19.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	179
20.	Unbestellbare Telegramme	181
21.	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	182
22.	Berichtigungstelegramme	183
23.	Telegrammabschriften	184
24.	Geltungsbereich	185
25.	Zeitpunkt der Einführung	185

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zumteil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung der Telegramme.

I. Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a. dringende } Privattelegramme.
   b. gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz

gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung, oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;
2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegrammes nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen u. s. w. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I. Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergleiche unter X).

III. die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text
   und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms 2c. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

= D = für „dringend",
= RP = für „Antwort bezahlt",
= RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter",
= RPD = für „dringende Antwort bezahlt",
= RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",
= TC = für „Vergleichung",
= PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
= FS = für „nachsenden",
= PR = für „Post eingeschrieben",
= XP = für „Eilbote bezahlt",
= RXP = für „Antwort und Bote bezahlt",
= RO = für „offen bestellen",
= MP = für „eigenhändig bestellen",

= J = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm",
= TR = für „telegraphenlagernd",
= GP = für „postlagernd",
= GPR = für „postlagernd eingeschrieben",
= TMx = für „x Adressen".

V. Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungstelegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich", im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten." Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung u. s. w. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen u. s. w. der letzteren Person „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vergleiche § 22).

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 ℳ erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX. Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 ℳ für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 ₰ für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§ 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk

abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten 2c. in der Wohnung 2c. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 Pfennig für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 ℳ oder die Einzelgebühr von 30 ₰ zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

X. Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergleiche unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§ 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittelst der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 ₰ für jedes Telegramm erhoben.

§ 5.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 6.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.

b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zum inter-

nationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adreßwörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vergleiche auch f 1).

d. Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e. In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrierte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrierter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f. Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Adresse:
   a. der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
   b. der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,
2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),
6. die nach § 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.

g. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

h. Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr

für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Ziffergruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vergleiche §§ 2, III und 15, I).

i. Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger", „Tausender" u. s. w. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er", „1000er".

k. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l. Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

m. Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§ 7.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

1. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 ₰ für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 ₰ erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) wird eine Gebühr von 3 ₰ für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 ₰ erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 ₰ vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 ₰ zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 ₰ zulässig.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§ 8.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung — D — vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 ₰, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 ₰ für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 ₰ beziehungsweise von 90 ₰ erhoben (vergleiche § 7). Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 9.

Bezahlte Antwort.

I. Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt" oder — RP — niederzuschreiben. Dieser

Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP 24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II. Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 ₰ beträgt (vergleiche § 21, II g).

IV. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 18 und § 21, II f erwähnten Fällen ein.

§ 10.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung" oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 11.

Empfangsanzeigen.

I. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II. Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse

den Vermerk „Empfangsanzeige" oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige" oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP = niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 ₰ zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V. Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

VI. Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vergleiche unter IV und § 21, II d).

§ 12.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszuzahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

a. wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder = TR = auszudrücken ist;

b. wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13.

I. Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden" oder — FS — vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgesandt wird. Nachsendung von Telegrammen.

II. Der Vermerk „nachsenden" oder — FS — kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vergleiche § 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden" oder — FS — trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI. Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht

ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§ 14.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirke derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen" oder = TMx = zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II. Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vergleiche § 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III. Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 ₰ erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 ₰. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 ₰ für je 100 Wörter.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§ 15.

Seetelegramme.

I. Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittelst der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III. Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe am 29. Tage morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vergleiche § 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, das sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 ₰ für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 16.

Weiterbeförderung.

I. Die nach Orten ohne Telegraphenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II. Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post", „Eilbote", „Eilbote bezahlt" oder = XP = u. s. w. (vergleiche § 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:
a. wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b. wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:
a. wenn dies ausdrücklich vom Absender (vergleiche unter II) oder vom Empfänger (vergleiche § 13, V) verlangt worden ist,
b. wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder =PR=, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben" oder =GPR= zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 ₰. Diese Einschreibgebühr von 20 ₰ kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post" beziehungsweise „Post eingeschrieben" oder =PR= verlangt hat. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 ₰, im zweiten Falle 40 ₰. Hat der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt

können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 ₰ für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder —XP— vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 ₰ im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder —RXP— zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post" anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk — XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] —, z. B. —XP 120—, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk — XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] —, z. B. — XP 120 von Glauchau —, anzuwenden.

IX. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat

befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 ₰ zurückgezahlt.

X. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Absatz 2 gleichmäßig Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 17.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a. für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),
b. für die Seetelegramme (§ 15),
c. für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 16),
d. für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Örtlichkeiten (§ 3, IX) vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vergleiche § 61).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III. Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 ₰ erteilt. Die Auflieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangen unentgeltlich bescheinigt.

IV. Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 ₰ für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 ₰ zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18.

Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

I. Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 ₰ erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige 2c. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vergleiche § 21, IId).

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vergleiche Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

§ 19.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergleiche unter VI).

II. Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Überlassung der Schließfächer die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vergleiche ferner auch 16, XI.)

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk — J — oder „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

IV. Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtsleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen" oder — MP — verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen" oder — RO — stehen.

VII. Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür 2c. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangsbescheinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder — MP — tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder — GP — und „telegraphenlagernd" — TR — nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende in einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt 2c. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger inzwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung 2c. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X. Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 20.

Unbestellbare Telegramme.

I. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vergleiche § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm

innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-" oder „bahnhoflagernd" tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im § 15 maßgebend.

§ 21.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;

c. die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergleiche § 22);

d. die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e. die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vergleiche auch § 22, III).

f. der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;

g. der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 ₰ beträgt;

h. die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 ₰ beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 ₰ zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 22.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, daß sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;

2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittelung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die andern unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabe- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 ₰. Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 ₰ zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§ 23.

Telegrammabschriften.

I. Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 ₰, bei längeren Telegrammen 40 ₰ mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 24.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden. Geltungsbereich.

II. Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III. Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 25.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft. Zeitpunkt der Einführung.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Juni 1904.)

Die Statuten der Badischen Bank betreffend.

Nachstehend bringen wir die Statuten der Badischen Bank in Mannheim in ihrer jetzigen Fassung mit den durch die Generalversammlungen vom 22. Oktober 1903 und 16. März 1904 beschlossenen Änderungen mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß zu letzteren vom Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen die Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel. Dr. Kirchenbauer.

Statuten
der
Badischen Bank in Mannheim.

I. Gründung und Dauer.

Artikel 1.

Die mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1870 im gleichen Jahre errichtete Aktiengesellschaft trägt die Firma

Badische Bank,

deren Geschäftskreis durch diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt ist.

Jeder Aktionär unterwirft sich dem gegenwärtigen Gesellschaftsvertrage durch die Tatsache, daß er eine Aktie erwirbt. Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien unterwerfen sich die Aktionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse in erster Instanz der Entscheidung der ordentlichen Gerichte in Mannheim.

Artikel 2.

Die Badische Bank hat ihren Hauptsitz in Mannheim.

Artikel 3.

(In der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 23. Januar 1893.)

Die Dauer der Gesellschaft ist fünfzig Jahre vom Tage der Erteilung der Staatsgenehmigung (25. März 1870) an gerechnet; die Gesellschaft hört, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 57, schon von dem früheren Zeitpunkte an auf zu bestehen, wo ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten aufgehoben werden sollte.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 4.

Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt neun Millionen Mark, eingeteilt in 30000 Aktien zu 300 ℳ. Dasselbe ist voll einbezahlt.

Artikel 5.

Die Aktien lauten auf den Inhaber, können jedoch auf Verlangen in Namensaktien umgewandelt und auf Verlangen wieder auf den Inhaber gestellt werden.

Die Aktie ist unteilbar; die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 6

Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, ist aber auch nicht verpflichtet, mehr als den statutenmäßigen Betrag seiner Aktien einzubezahlen.

III. Geschäftskreis.

Artikel 7.

Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.

Vom 1. Januar 1901 ab hat die Bank die Verpflichtung:

a. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet, und

b. im übrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder, falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Satze.

3. Zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr) und zwar:

a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

b. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes;

c. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswertes;

d. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswertes;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes.

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen.

5. Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen.

6. Für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen.

7. Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen.

8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

Artikel 8.

Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den in Artikel 7 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften und zwar zu 4, höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven anlegen.

Artikel 9.

Die Bank hat jeweils den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehne gewährt.

Artikel 10.

Andere als die in Artikel 7 aufgeführten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben.

Artikel 11.

Der Bank ist insbesondere verboten:

1. Wechsel zu acceptieren;

2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Artikel 12.

Der zur Sicherung oder Realisierung eigener Forderungen erfolgende Ankauf und Wiederverkauf von Grundeigentum, Waren oder Wertpapieren, sowie der Erwerb eines Grundeigentums zum Zweck des eigenen Dienstes ist durch die Bestimmungen der Artikel 7 bis 10 nicht ausgeschlossen.

Artikel 13.

Der Aufsichtsrat bestimmt in seinem Betriebsreglement das Nähere bezüglich des gesamten Geschäftsbetriebes und bestimmt insbesondere die Wertpapiere, Schuldverschreibungen 2c.,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

welche gekauft und verkauft, die Wertpapiere und Waren, welche bei der Bank beliehen werden können und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenden Regeln und die Maximalgrenze für die Vorschüsse fest, unter Beobachtung der vorstehenden und der folgenden weiteren Bestimmungen:

a. der Entleiher hat sich für den Fall eines Sinkens des Kurses oder Wertes der verpfändeten Objekte zu einer verhältnismäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandschuld bei Vermeiden alsbaldiger Verwertung des Pfandes gemäß Artikel 24 zu verpflichten;

b. der Entleiher muß in allen Fällen entweder im Großherzogtum Baden wohnhaft sein, oder Domizil am Sitze der Bank oder einer ihrer Filialen wählen.

Artikel 14.

Der Vorstand ist Dritten gegenüber nicht verbunden, die Gründe anzugeben, aus denen er ein ihm angetragenes Geschäft zurückweist.

IV. Rechte und Lasten.

Artikel 15.

Die Gesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere kann sie Eigentum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

In dieser Eigenschaft wird die Gesellschaft von dem Vorstand vertreten.

Artikel 16.

Die Gesellschaft kann durch Beschluß des Aufsichtsrats Zweigniederlassungen (Filialen und Agenturen) errichten, auch Anstalten oder Handelshäuser mit der Besorgung ihrer Geschäfte beauftragen. Die gleichzeitig mit dem Hauptsitz in Mannheim mit den gleichen Geschäftsbefugnissen errichtete Filiale in Karlsruhe bleibt fortbestehen. Ferner sollen bei Errichtung weiterer Zweigniederlassungen vorzugsweise die Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Konstanz, Lörrach und Villingen berücksichtigt werden.

Außerhalb Badens ist die Errichtung von Zweiganstalten oder Agenturen nur nach Vorschrift des Reichsbankgesetzes § 44 Absatz 3 statthaft.

Artikel 17.

Die Bank hat das Recht, Banknoten — auf den Inhaber lautend — auszugeben. Diese Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 ℳ oder von einem Vielfachen von 1000 ℳ ausgefertigt werden.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten besteht bis zum 1. Januar 1911.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten darf den dreifachen Betrag des jeweils eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Hinsichtlich der Kontrolle der Notenausgabe sind die von dem Bundesrat in Gemäßheit des Reichsbankgesetzes, beziehungsweise die von Großherzoglicher Regierung zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Die Form, die Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten wird von dem Aufsichtsrat in Verbindung mit dem Vorstand festgesetzt, ein besonderes Protokoll hierüber aufgenommen und daraus dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des Zweckes an die Öffentlichkeit gelangen darf.

Artikel 18.

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold, in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Artikel 19.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwert an ihrem Hauptsitze einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung anzunehmen. Dieselbe ist außerdem verpflichtet, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt am Main, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages einzulösen.

Die Einlösung der Banknoten an dem Hauptsitze erfolgt jeden Werktag während fünf Tagesstunden, welche öffentlich bekannt zu machen sind.

Artikel 20.

Die Einlösung der Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind; demgemäß sind Banknoten der Amortisation nicht unterworfen.

Sperrbefehle gegen die Einlösung der Banknoten sind unstatthaft.

Für beschädigte Banknoten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 21.

Die Bank ist verpflichtet, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, solange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Alle bei der Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank, dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Artikel 22.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten der Bank oder einer Gattung derselben darf — nachdem dieser Gesellschaftsvertrag in Wirksamkeit getreten ist — nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrats des Deutschen Reiches und unter Beobachtung der von demselben dafür erlassenen, im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Vorschriften erfolgen.

Artikel 23.

Die der Badischen Bank bestellten Sicherheiten haften für das Kapital, für alle rückständigen Zinsen, auch wenn sie höher als sechs Prozent sind, und für die Kosten.

Artikel 24.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verwertung der Pfänder nach dem freien Ermessen der Bank, welche an die Beachtung der Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 B. G. B. und des § 368 H. G. B. nicht gebunden ist, mit folgender Maßgabe:

1. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewirken. Soweit dasselbe einen Börsen- oder Marktpreis hat, kann das Pfand auch nicht öffentlich durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zum laufenden Preise aus freier Hand verkauft oder von der Bank zu diesem Preise bei Verfall als Eigentum an Zahlungsstatt erworben werden.
2. Zeit und Ort einer Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 25.

Reicht der Erlös aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehn nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen, dagegen ist die Bank verbunden, den Überschuß des Erlöses aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber oder geeignetenfalles zur gerichtlichen Hinterlegung zu bezahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hat aber die Bank an den Verpfänder oder Schuldner noch weitere Forderungen irgendwelcher Art, oder ist derselbe durch Ausstellung, Girierung oder Acceptation von Wechseln der Bank noch verpflichtet, so hat dieselbe dieserhalb im Falle eines etwaigen Überschusses das Recht der Zurückbehaltung und Aufrechnung.

Artikel 26.

Die Abforderung zu einer Konkursmasse ist in Beziehung auf die Faustpfänder der Bank unzulässig, es sei denn, daß die Bank vorher wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden wäre.

Artikel 27.

Die durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat bewirkt; sie sind gültig, wenn sie in dem Deutschen Reichsanzeiger und in der Karlsruher Zeitung erschienen sind.

V. Bilanz, Reserve, Dividende.

Artikel 28.

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung wird jedes Jahr auf den 31. Dezember von dem Vorstand gezogen und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorgelegt.

Zur Prüfung der Jahresbilanz ernennt die Generalversammlung eine Revisionskommission von drei Mitgliedern, deren Dienstzeit drei Jahre dauert.

Diese Kommission übergibt ihren Bericht dem Aufsichtsrat zum Vortrag in der Generalversammlung.

Artikel 29.

Von dem nach Artikel 28 aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn werden:

1. Fünf Prozent dem Reservefonds so lange zugewiesen, als er den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet; sodann wird:

2. Den Aktionären ein ordentlicher Gewinnanteil von vier Prozent des Grundkapitals berechnet. Von dem Rest werden:

3. Zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, bis er ein Vierteil des Grundkapitals erreicht; eine nach Maßgabe der Ziffer 1 geschehene Dotierung kommt hierbei in Anrechnung. Von dem alsdann verbleibenden Rest werden nach Vornahme aller weiteren Rückklagen und Abschreibungen zehn Prozent für die im Artikel 47 und können bis zu fünfzehn Prozent für die im Artikel 48 vorgesehenen Tantiemen verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Der dann noch verbleibende Betrag wird in folgender Weise verteilt:

a. Zunächst wird der ordentliche Gewinnanteil der Aktionäre bis zu fünf Prozent des Grundkapitals erhöht,

b. der alsdann verbleibende Überschuß fällt zu einem Fünfteil an die Staatskasse und zu vier Fünfteilen als Superdividende an die Aktionäre.

Artikel 30.

Die Reserve ist zur Deckung möglicher Verluste des Grundkapitals bestimmt. Ist solche auf den vierten Teil des Grundkapitals von neun Millionen Mark angewachsen, so hören die jährlichen Zuschüsse auf, so lange die Reserve durch Verluste nicht geschmälert wird.

Weist ein Jahresabschluß einen Verlust an dem Grundkapital auf, zu dessen Deckung der Reservefonds nicht hinreicht, so wird das Defizit vorgetragen und bis zum völligen Wiedererſatz desselben darf keinerlei Dividende verteilt werden.

Artikel 31.

Über den Reservefonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne daß derselbe gesondert anzulegen ist; der Reservefonds bildet vielmehr bezüglich des Geschäftsbetriebes einen Teil des werbenden Kapitals der Bank. Die Zinsen und sonstigen Erträgnisse des Reservefonds bilden einen Teil des nach Artikel 29 des Gesellschaftsvertrages zu verteilenden Reingewinns.

Artikel 32.

Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenscheine jeweils spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres am Hauptsitze der Bank und an den Orten, welche der Aufsichtsrat bekannt machen wird. Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahre nach dem Verfalltage erhoben sind, können nicht mehr angesprochen werden. Sie verfallen dem Reservefonds und die betreffenden Dividendenscheine sind wertlos.

Artikel 33.

Die Bank hat:

1. Den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und

2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres und unverzüglich nach der Genehmigung durch die Generalversammlung eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß ergeben:

1. Auf seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   den Reservefonds,
   den Betrag der umlaufenden Noten,

die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva.

2. Auf seiten der Aktiva:
den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ berechnet),
den Bestand an:
Reichskassenscheinen,
Noten anderer Banken,
Wechseln,
Lombardforderungen,
Effekten,
sonstigen Aktiven.

Außerdem sind bei den Veröffentlichungen die aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

VI. Organisation.

Artikel 34.

Die Organe der Gesellschaft sind:
1. Die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand (Direktion).

A. Generalversammlung.

Artikel 35.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetz oder in dem Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Die Generalversammlung ist ferner zu berufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfaßung einer Generalversammlung angekündigt werden. Die Berufung der Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und in der Karlsruher Zeitung zu erfolgen. Der Zweck der Generalversammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Verhandlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages die einfache

Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

Artikel 36.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens einer Aktie ausweisen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Übertragung an einen Dritten ausgeübt.

Die Vertretung ist gestattet:

Handelsfirmen durch einen Prokuristen (auch einen Kollektiv-Prokuristen),

Minderjährigen durch ihren Vormund,

Frauen durch Bevollmächtigte,

Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder,

Instituten und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Je eine Aktie gibt eine Stimme.

Über ihren Aktienbesitz haben sich die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, spätestens drei Tage vor derselben in der, in der Ankündigung vorgeschriebenen Form, oder nach Maßgabe des § 255 Absatz 3 H. G. B. auszuweisen.

Artikel 37.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder, wenn beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Aufsichtsrat aus seiner Mitte erwählt, führt den Vorsitz.

Die Stimmzähler werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von der Versammlung ernannt. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 258 und 259 H. G. B. maßgebend.

Artikel 38.

Die Generalversammlung beschließt, inwieweit die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften keine andere Bestimmung treffen, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Stimmzähler über das Resultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abstimmung im Zweifel sind, oder wenn es von wenigstens dem vierten Teile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt. Ergibt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die zweite auf diejenigen Personen beschränkt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Sind deren mehr als zwei und ergibt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 39.

Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Vorstand oder Aufsichtsrat in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen. Sie beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Die vorstehend bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Artikel 40.

Für Abänderung des Gesellschaftsvertrages und für die desfalls zu bewirkende Ankündigung sind die §§ 274 ff. H. G. B. maßgebend. Handelt es sich um eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung oder um die Auflösung der Gesellschaft — sei es durch Liquidation, sei es durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft — so ist zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses notwendig, daß in der dazu berufenen Generalversammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und daß eine Mehrheit von dreiviertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zustimmt; andernfalls wird eine zweite Generalversammlung einberufen, welche innerhalb sechs Wochen nach der ersten stattzufinden hat und mit dreiviertel Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals rechtsgültig beschließt.

Artikel 41.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 271 H. G. B. für alle Aktionäre verbindlich, auch für diejenigen, welche in der Versammlung nicht erschienen sind.

B. Aufsichtsrat.

Artikel 42.

Im Aufsichtsrat, welcher aus höchstens elf Mitgliedern besteht, sollen tunlichst alle Teile des Großherzogtums vertreten sein. Demgemäß sollen mindestens drei Mitglieder in Mannheim, mindestens drei in Karlsruhe, eins in Freiburg und eins in Konstanz oder Lahr oder Lörrach oder Villingen den Wohnsitz haben.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und diese während der Dauer seiner Funktion bei der Gesellschaft deponieren.

Artikel 43

Die Dienstzeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, welche auf Grund dieses Gesellschaftsvertrages künftig gewählt werden, dauert von der ordentlichen Generalversammlung, in der sie gewählt werden, bis zur vierten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Dienstzeit aus, so bilden die übrig bleibenden Mitglieder den Aufsichtsrat.

Von einer Firma darf jeweils nur ein Teilhaber Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Ein Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder gegen welches wegen entehrender Handlungen ein rechtskräftiges Straferkenntnis ergangen ist, verliert ohne weiteres seine Stelle im Aufsichtsrat.

Artikel 44.

Der Aufsichtsrat ernennt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, in der Regel alle zwei Monate zusammen.

Auf Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrats oder auf Antrag des Vorstands ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämtliche Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen.

Sind beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz.

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 45.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrats oder von einem Beamten der Bank geführt und von sämtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet.

In das Protokoll werden lediglich die Gegenstände der Beratung und die gefaßten Beschlüsse eingetragen.

Das Votum eines Mitglieds wird nur auf dessen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demselben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden und sind dann dem Protokoll beizufügen.

Verträge, Erlasse und sonstige Ausfertigungen des Aufsichtsrats werden von zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet.

Artikel 46.

Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Vorschriften über die Kontrolle der Notenausgabe und über die Mittel der Einlösung stets eingehalten werden.

Er kann einen Teil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Der Aufsichtsrat übt seine Obliegenheiten durch Festsetzung der Normen für die Führung des Geschäfts im allgemeinen und für die einzelnen Geschäftszweige in einem mindestens alljährlich zu revidierenden Betriebsreglement, welches der Großherzoglichen Regierung vorzulegen ist, durch die Feststellung der Jahresrechnung, durch seine Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung von Beamten (siehe Artikel 53), außerdem durch folgende ihm zustehende Funktionen aus:

Der Aufsichtsrat ist befugt, dem Vorstand hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen und kann durch Delegierte aus seiner Mitte:

a. in den Geschäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken Einsicht nehmen,

b. die Kasse und die Wertpapiere revidieren, was jährlich wenigstens zweimal geschehen muß,

c. gegen Verfügungen des Vorstands Einsprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von sechs Mitgliedern die Einsprache aufgehoben wird.

Der Vorsitzende hat alle Befugnisse eines Delegierten.

Der Aufsichtsrat hat die Bilanz, die Vorlagen und Anträge an die Generalversammlung zu prüfen, einen Revisionsbericht aufzustellen und der Generalversammlung über alles, was das Interesse der Gesellschaft berührt, Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat beschließt über die an Beamte der Bank zu gewährenden Remunerationen.

Artikel 47.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz aller aus der Erfüllung ihres Dienstes entspringenden Auslagen und beziehen außerdem als Vergütung für ihre Bemühungen die im Artikel 29 vorgesehene Tantieme.

C. Vorstand (Direktion).

Artikel 48.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Die Wahl, sowie die Festsetzung der näheren Anstellungsbedingungen, Befugnisse nach innen und der demselben für seine Tätigkeit zu leistenden Vergütung, welche ganz oder teilweise in einem nach Artikel 29 des Gesellschaftsvertrags zu berechnenden Anteil am Jahresgewinn (Tantieme) bestehen kann, erfolgt durch den Aufsichtsrat; ebenso der Widerruf der Bestellung. Die Ernennung hat in einer Sitzung zu erfolgen, in welcher mindestens sechs Mitglieder anwesend sein und mindestens fünf sich für die Wahl aussprechen müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Nebengeschäfte betreiben.

Auch über die Ernennung von Prokuristen, welche der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats zu bestellen befugt ist, ist eine öffentliche Urkunde aufzunehmen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus eine Suspendierung von Prokuristen eintreten zu lassen, hat jedoch nachträglich die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen.

Artikel 49.

Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß entweder zwei Vorstandsmitglieder, oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen die Firma zeichnen.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Artikel 50.

Das Nähere über die Geschäftsführung des Vorstands und die Verteilung der Funktionen unter seine einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 51.

Der Vorstand wohnt auf Einladung den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme bei.

Artikel 52.

Die Vorstandsmitglieder sind für genaue Befolgung der Statuten, der allgemeinen Reglements und der besonderen Weisungen des Aufsichtsrats verantwortlich.

Artikel 53.

Die Befugnisse der sonstigen Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft bestimmen sich nach der ihnen erteilten Vollmacht.

Die Anstellung der Kassierer und derjenigen anderen Beamten, welche ein Gehalt von mehr als zweitausendvierhundert Mark beziehen, geht von dem Aufsichtsrat aus, welchem der Vorstand Vorschläge machen kann.

Die Anstellung und Entlassung der übrigen Beamten, Gehilfen und Diener der Bank steht dem Vorstand zu, welcher sich hierbei nach den vom Aufsichtsrat gegebenen allgemeinen Normen zu richten hat.

Artikel 54.

Die Vorstandsmitglieder und die übrigen Angestellten der Bank dürfen, abgesehen von Kassa-Umsätzen, weder unmittelbar noch mittelbar Geschäfte für ihre eigene Rechnung bei der Bank machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Artikel 55.

Mitglied des Aufsichtsrats kann derjenige nicht sein, welcher bei einer anderen deutschen Privatnotenbank in einer anderen Eigenschaft denn als Aktionär beteiligt ist.

Artikel 56.

Die Großherzogliche Regierung überwacht die Einhaltung des gesetz- und statutenmäßigen Zustandes der Bank, sowie die Erfüllung der besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung.

Die Bank hat auf Verlangen den Beauftragten der Großherzoglichen Regierung Auskunft über ihre Verwaltung und ihren Geschäftsbetrieb zu erteilen, denselben Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten, auch ihre Bestände an Banknoten und Wertpapieren aller Art vorzuweisen.

VII. Auflösung und Liquidation.

Artikel 57.

Die Gesellschaft löst sich auf:

1. Am Tage der Erlöschung des Rechts zur Notenausgabe, wenn nicht vorher die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft unter entsprechender Abänderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen hat,

2. vorher,

a. wenn die Generalversammlung nach Artikel 40 die Auflösung beschließt.

In diesem Falle ernennt die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, oder eine darauf folgende, eine Anzahl von drei oder mehr Aktionären, welche die Liquidationskommission bilden;

b. auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung, welche erfolgen kann, wenn das Grundkapital nach Ausweis der Jahresbilanz durch Verluste um ein Vierteil oder mehr vermindert ist.

Artikel 58.

Im Falle der Liquidation werden die Aktiven flüssig gemacht und damit die Banknoten eingelöst, die übrigen Passiven getilgt und die Überschüsse in angemessenen Abteilungen an die Aktionäre gegen Quittung auf die Aktiendokumente ausbezahlt.

Nach der letzten Ratenzahlung werden die Aktien der Liquidationskommission zurückgegeben.

Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponiert.

Für den Aufruf und die Einziehung der Banknoten sind die Bestimmungen des Reichsbankgesetzes (Artikel 22 der Statuten) maßgebend.

Am Schlusse des Verfahrens wird eine gerichtliche Ediktalladung an alle Inhaber von Banknoten erwirkt und nach Ablauf der Ediktalfrist der nicht erhobene Betrag zur Liquidationsmasse gezogen.

Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalversammlung der Aktionäre zur Anhörung und Genehmigung der Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidationskommission berufen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg